

1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

Verfahrensdaten	Beschluss Stadtrat	vom (am)	bis	Veröffentlichung
Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss	31.01.2012			07.02.2012
Ämterbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	
Frühzeitige Behördenbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	07.02.2012
1. Öffentliche Auslegung	31.05.2012	13.06.2012	13.07.2012	05.06.2012
2. Öffentliche Auslegung (BU 16 3. Änderung und Erweiterung)	19.03.2015	01.04.2015	04.05.2015	24.03.2015

2. Übersicht über das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Planentwurfes zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ im Zeitraum vom 13.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012 gemäß § 3 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Der Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ wurde nach Änderung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 01.04.2015 bis 04.05.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Aus der Öffentlichkeit wurden in beiden Verfahrensschritten keine Stellungnahmen eingebracht.

3. Übersicht über das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bzw. § 4a Abs. 3 BauGB

Mit Schreiben vom 08.06.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 13.07.2012 eingeräumt. Zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ wurden nach Änderung des Planentwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.03.2015 erneut eingeholt. Die Frist endete am 04.05.2015. Der Rücklauf ergibt sich aus folgender Übersicht.

Träger öffentlicher Belange	Antwort	Anregungen/Hinweise
Amprion GmbH	16.04.2015	-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	-	-
Deutsche Telekom AG, T-Com	18.06.2012 04.05.2015	Siehe Nr. 1 -
Einzelhandelsverband	-	-
Finanzamt Trier	-	-
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz	04.05.2015	-
Handwerkskammer Trier	14.06.2012 07.05.2015	-
Industrie- und Handelskammer	04.07.2012 29.04.2015	Siehe Nr. 2 Siehe Nr. 3
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG	04.05.2015	Siehe Nr. 4
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	03.07.2012	-

Träger öffentlicher Belange	Antwort	Anregungen/Hinweise
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gesundheitsamt	05.07.2012 17.04.2015	- -
Landesamt für Denkmalpflege	-	-
Landesamt für Geologie und Bergbau	21.06.2012 14.04.2015	Siehe Nr. 5 Siehe Nr. 6
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	-	-
Planungsgemeinschaft Region Trier	29.06.2012	Siehe Nr. 7
Polizeipräsidium Trier	-	-
Rheinisches Landesmuseum	-	-
RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH	25.06.2012	-
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	-	-
Creos Deutschland GmbH	-	-
Stadtwerke Trier GmbH Asset Management	30.07.2012	Siehe Nr. 8
Stadtwerke Trier GmbH Verkehrsbetrieb	-	-
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	12.07.2012 10.04.2015	Siehe Nr. 9 Siehe Nr. 10
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	22.06.2012 15.04.2015	-
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abteilung 4	11.07.2012 29.04.2015	Siehe Nr. 11 Siehe Nr. 12
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde	-	-
Universität Trier	-	-
Westnetz Regionalzentrum Trier	10.04.2015	-
Westnetz Spezialservice Strom	15.04.2015	-
Zweckverband Abfallbeseitigung	20.06.2012 08.04.2015	Siehe Nr. 13
Amt 63 Untere Denkmalbehörde	14.06.2012 16.04.2015	-
Amt 63 Untere Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat)	-	-
Amt 63 Untere Bodenschutzbehörde	-	-
AG Spielraum	03.07.2015	Siehe Nr. 14
Naturschutzbeirat	15.07.2015	Siehe Nr. 15

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom AG vom 18.06.2012	
1.1	<p><u>Anschluss an das Telekommunikationsnetz</u></p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände, Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen ev. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Industrie- und Handelskammer Trier vom 04.07.2012	
2.1	<p><u>Änderung der Nutzungsart von Mischen in Wohnen</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Planunterlagen zum o. g. Vorhaben, zu welchem wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 14. März 2012 Stellung genommen hatten.</p> <p>Gegen den skizzierten Ausweis einer Teilfläche "Wohngebiet" hegen wir keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.2	<p><u>Auswirkungen der Einzelhandelsentwicklung am Petrisberg</u></p> <p>Hinsichtlich der geplanten Einzelhandelsnutzung hatten wir bereits mitgeteilt, dass diese nach unserer Einschätzung mit dem Zentralitätsgebot sowie dem städtebaulichen Integrationsgebot in Einklang steht. Auch der Ausweis des skizzierten Sondergebiets "großflächiger Einzelhandel" mit Definition zulässiger (nahversorgungsrelevanter) Sortimente entspricht den einschlägigen Vorgaben.</p> <p>In Bezug auf die Einhaltung des Nichtbeeinträchtigungsgebots gelangt die gutachterliche Stellungnahme zu dem Resultat, dass vom Standort Tarforst Umsatzanteile im niedrigeren zweistelligen Bereich durch die Neuansiedlung abgezogen werden. Wir gehen davon aus, dass sich diese Angabe auf die skizzierten nahversorgungsrelevanten Sortimente bezieht. In unserer Stellungnahme vom 14. März 2012 hatten wir auch darum gebeten, das sortimentsbezogene prognostizierte Umsatzvolumen im relevanten Einzugsbereich der Einzelhandelsansiedlungen Tarforst, Petrisberg und Im Treff, der in diesem Einzugsbereich vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraft gegenüber zu stellen, um feststellen zu können, ob durch die geplante Neuansiedlung eine Überdeckung der am Standort vorhandenen Kaufkraft im Nahversorgungsbereich zu befürchten ist. Hierüber geben die Planunterlagen keine Auskunft.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Maßstäblichkeit des</p>	<p>Die Anregungen der IHK werden zu Kenntnis genommen, sie betätigen die Stadtverträglichkeit des Planungsansatzes. Die eingeforderte Differenzierung der bestehenden Umsatzrelationen „Im Treff – Kohlenstraße – Petrisberg“ ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Das Gros der im Gutachten dokumentierten Umsatzverlagerungseffekte wird die Standortagglomeration „Kohlenstraße“ treffen. Der Standort „Im Treff“ übernimmt bereits heute nur noch ergänzende Versorgungsfunktion, so dass von dort kaum Umsatzverlagerungen in Richtung Petrisberg zu erwarten sind. Die ermittelten Umsatzverlagerungseffekte für den Stadtteil Tarforst in Bezug auf das Segment „Lebensmittel, Reformwaren“ sind zu akzeptieren, da ja im Standortbereich Petrisberg ein Entlastungsstandort geschaffen wird. Es wird verwiesen auf den Planungsansatz der Realisierung eines arbeitsteiligen, Stadtteil übergreifenden Nebenzentrums mit den Standorten „Kohlenstraße, Im Treff und Petrisberg“. Weitere Ausführungen sind dem vorliegenden Gutachten zu entnehmen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Angebots nahversorgungsrelevanter Sortimente im Vergleich zur hierfür zur Verfügung stehenden Kaufkraft im Einzugsbereich gewahrt bleibt, halten wir die Ansiedlungsplanung, obwohl diese eine Abweichung von den ursprünglichen Festlegungen des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Trier bedeutet, für vertretbar. Dies liegt auch in der dynamischen Entwicklung der Wohnbebauung sowie der universitären Entwicklung am Standort Petrisberg begründet.</p>	
3	Industrie- und Handelskammer Trier vom 29.04.2015	
3.1	<p><u>Verweis auf bisher eingereichte Stellungnahmen</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Planunterlagen zum o. g. Vorhaben und verweisen hierzu auf unsere Schreiben vom 14. März und 14. Juli 2012, in welchen wir bereits Stellung genommen hatten.</p>	<p>Gemeint sind vermutlich die Stellungnahmen von 14.03.2012 und 04.07.2012. Die Stellungnahme vom 14.03.2012 wurde im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung abgewogen. Die Auswertung der Stellungnahme vom 04.07.2012 erfolgt unter Nr. 2 (siehe oben).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	<p><u>Änderung der Nutzungsart von Mischen in Wohnen</u></p> <p>Gegen den skizzierten Ausweis einer Teilfläche "Wohngebiet" hegen wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3.3	<p><u>Ansiedlung eines Drogeriemarktes</u></p> <p>Hinsichtlich der Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts hatten wir bereits mitgeteilt, dass dies nach unserer Einschätzung vertretbar sei. In Bezug auf die Ansiedlung eines Drogeriefachmarkts verweisen wir auf unsere Position, die wir bereits im Rahmen des Runden Tisches Einzelhandels vertreten haben. Im Hinblick auf die in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Trier definierten Leitlinien, wird die Ansiedlung am genannten Standort als kritisch gesehen.</p>	<p>Ziel der Festlegung eines zentralen Versorgungsbereiches ist die Verbesserung der Nahversorgung im Bereich Petrisberg. Für den Ausbau der Nahversorgung im Standortbereich Robert-Schuman-Allee spricht die integrierte Lage, der Bevölkerungszuwachs auf dem Petrisberg, die steigende Attraktivität des Universitätscampus II und die Realisierung zusätzlichen Wohnraums in der ehemaligen französischen Siedlung „Burgunderstraße“.</p> <p>Das Nebenzentrum auf der Tarforster Höhe umfasst als dreipoliges Zentrum die Einzelhandelsagglomerationen an der Kohlenstraße, Robert-Schuman-Allee und „Im Treff“. Die stadtteilübergreifende Nahversorgungsfunktion kommt dabei dem im Hinblick auf die Verkaufsflächenausstattung größten Standort an der Kohlenstraße zu. Der Standortbereich „Robert-Schuman-Allee“ hat umfassenden Nahversorgungscharakter für den in den vergangenen Jahren stark gewachsenen Stadtteil Neu-Kürenz (Petrisberg). Laut den Ergebnissen des Einzelhandelsgutachten ist aufgrund der hohen Akzeptanz des Nahversorgungszentrums an der Kohlenstraße nicht mit einem qualitativen Einbruch der Nahversorgung zu rechnen. Vielmehr kommt in der Umsatzverlagerung ein Entlastungseffekt zum Ausdruck. Das Zentrum „Im Treff“ dient neben der ergän-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>zenden Nahversorgung primär dem universitären Umfeld.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung soll ein gegenüber dem Stadtteilzentrum an der Kohlenstraße untergeordneter, komplementärer Nahversorgungsstandort etabliert werden. Die Größenbeschränkung im Hinblick auf die Verkaufsflächenausstattung leitet sich aus diesen Überlegungen ab. In der Robert-Schuman-Allee ist daher Einzelhandel in geringerem Umfang gegenüber dem Standort an der Kohlenstraße zulässig. Dies ist auch in der geänderten Planung im Hinblick auf die Festsetzung eines Drogeriemarktes der Fall. Die verkaufsflächenobergrenze ist so festgesetzt, dass der geplante Drogeriemarkt in der Robert-Schuman-Allee nicht größer sein darf als der entsprechende Markt in der Kohlenstraße.</p> <p>Es ist insofern gewährleistet, dass die übergeordnete Versorgungsfunktion am Standort in der Kohlenstraße verbleibt und keine negativen Auswirkungen auf bestehende Nahversorgungsstandorte entstehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4	Kabel Deutschland vom 04.05.2015	
4.1	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.03.2015.</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 21.06.2012	
5.1	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau:</p>	

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Altbergbaus keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.2	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Keine Einwände</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Keine Einwände</p> <p>- Radonpragnose: In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zur Zeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zum Radonbelastung ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan enthalten (siehe auch Nr. 6).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 14.04.2015	
6.1	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes BU 16 "Petrisberg-Ost" - 3. Änderung und Erweiterung kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.2	<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Radonprognose:</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem Lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.</p> <p>Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden</p>	<p>Hinweise zu Boden und Baugrund sowie den einschlägigen Regelwerken sind in den Textfestsetzungen bereits berücksichtigt.</p> <p>Gemäß der Radonprognosekarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet des BU 16 3. Änderung und Erweiterung innerhalb eines Bereiches mit einem erhöhten Radonpotenzial (40.000 – 100.000 Bq/cbm) (Radonvorsorgegebietsklasse II)</p> <p>Das Bundesamt für Strahlenschutz gibt zum Thema Radonbelastung detailliertere Informationen auf seiner Internetseite und in verschiedenen Broschüren.</p> <p>Radon kommt überall auf der Welt vor. Es entsteht im Boden ständig durch Zerfall von dort vorhandenem Radium. Aus allen Materialien, in denen Uran vorhanden ist, vor allem aus dem Erdboden wird Radon freigesetzt und gelangt in die freie Atmosphäre oder in die Innenraumluft von Gebäuden. Die Radonkonzentration in der Bodenluft und die Gasdurchlässigkeit des Bodens sind entscheidend dafür, wie viel Radon im Un-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.</p> <p>Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.</p> <p>Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; - Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. <p>Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.</p>	<p>tergrund zum Eintritt in ein Gebäude zur Verfügung steht. Das aus dem Erdreich aufsteigende Radon verdünnt sich in der Atmosphäre. Das natürlich vorkommende radioaktive Edelgas Radon gelangt aus dem geologischen Untergrund in Gebäude, wenn diese im Boden berührenden Bereich nicht dicht sind.</p> <p>Für den Menschen birgt Radon in der Atemluft ein gesundheitliches Risiko, es wird insbesondere in Zusammenhang mit der Entstehung von Lungenkrebs gebracht. In Deutschland existieren zur Radonkonzentrationen in Gebäuden und in der Bodenluft derzeit keine verbindlichen Regelungen, jedoch wurde in einem Gesetzesentwurf für ein Radonschutzgesetz vom 22.03.2005 ein Zielwert von 100 Bq/m³ für die Innenraumluft für Neu- und Altbauten genannt. Der Zielwert orientiert sich an dem nachweislich erhöhten Lungenkrebsrisiko, dass ab einer Konzentration von 140 Bq/m³ zu beobachten ist. Anhand dieses Zielwertes sollen Maßnahmen zum radonsicheren Bauen bei Neubauten sowie für Sanierungen bestehender Gebäude geregelt werden. Zur Realisierung wurden hierzu so genannte Radonvorsorgegebiete festgelegt, deren Klasseneinteilung sich an der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft orientiert. Der Gesetzesentwurf definiert hierbei folgende Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Radonvorsorgegebiet I: 20.000 bis 40.000 Bq/m³ - Radonvorsorgegebiet II: über 40.000 bis 100.000 Bq/m³ - Radonvorsorgegebiet III: über 100.000 Bq/m³ <p>Wie vom Landesamt für Geologie und Bergbau schon ausgeführt, schwankt die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich.</p> <p>Das Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt in einem Infoblatt „Maßnahmen zum Schutz vor erhöhten Radonkonzentrationen in Gebäuden“ Folgendes:</p> <p><i>„Neu zu errichtende Gebäude sollten so geplant werden, dass in den Aufenthaltsräumen Radonkonzentrationen von mehr als 100 Bq/m³ im Jahresmittel vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind bereits in vielen Fällen Maßnahmen ausreichend, die beim Bauen gemäß Stand der Technik ohnehin angewendet werden. Für Standorte mit hohen Radonkonzentrationen oder einer hohen Permeabilität des Baugrundes wurden aber auch zusätzliche Maßnahmen entwickelt und erprobt. Um die im Einzelfall erforderli-</i></p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p><i>chen Maßnahmen auszuwählen, sollten an solchen Baustandorten zunächst die Radonkonzentrationen in der Bodenluft gemessen werden.“</i></p> <p>Vergleichbare Gutachten anderer Städte zeigen, dass die Konsequenz aus den Messungen i.d.R. Empfehlungen zur baulichen Ausführung der Gebäude sind. Diese entsprechen im wesentlichen den nach aktuellem Stand der Technik ohnehin durchzuführenden und üblichen Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung einer konstruktiv bewehrten, durchgehenden Bodenplatte mit einer Dicke von mind. 15 cm, die Abdichtung von Böden und Wänden im erdberührten Bereich gegen von außen angreifende Bodenfeuchte in Anlehnung an DIN 18195 mit Materialien, die auch zur Radonabwehr geeignet sind etc.</p> <p>Mit der Einstufung des Gebietes in Vorsorgeklasse II ist davon auszugehen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit im ungünstigsten Fall Werte bis zu 100.000 Bq/m³ vorhanden sein können. Die für diese Fälle geeigneten Vorkehrungen sind bauliche Maßnahmen am Gebäude.</p> <p>Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im vorliegenden Fall eine entsprechende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechende Empfehlungen für die privaten Bauherren auszusprechen.</p> <p>Diese Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB sollte wie folgt aussehen:</p> <p><i>„Das Plangebiet liegt innerhalb des vom Landesamt für Geologie und Bergbau definierten Bereiches mit einem Radonpotenzial von 40.000 – 100.000 Bq/cbm (Radonvorsorgegebietsklasse II).</i></p> <p><i>Für einen Neubau empfehlen sich die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die ohnehin bereits im wesentlichen dem Stand der Technik entsprechen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen.</i> • <i>Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18 195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann.</i> • <i>Im Perimeterbereich des Gebäudes sollte eine komplett geschlossene durchgängige radondichte Sperrschicht eingebaut werden. Durchdringungen</i>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>durch diese sind radondicht abzudichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hinterfüllung vor den Kellerwänden sollte mit einem nicht bindigen Material wie Kies oder Splitt erfolgen. An diese muss die kapillarbrechende Schicht unter dem Gebäude angeschlossen werden, so dass ein Teil des Radons unter dem Gebäude an die Oberfläche treten kann. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird und Frostschrüzen oder ähnliches die Gasmigration nicht behindern. • Gegebenenfalls eine Gasdrainage, vor allem unter großflächigen Gebäuden. <p>Weitere Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radoninformationsstelle im Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur Verfügung.“</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als eine Kennzeichnung wie oben beschrieben in den Plan aufgenommen wird.</p>
7	Planungsgemeinschaft Region Trier vom 29.06.2012	
7.1	<p>Mit Datum vom 27.03.2012, Az. 41-211 -00-000 erging zu den o. a., von Ihnen im Parallelverfahren aufgestellten Bauleitplänen eine landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion No.rd als zuständige obere Landesplanungsbehörde.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht haben wir zudem am 14.03.2012, Az. wie oben, eine Stellungnahme im vorauslaufenden Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der jeweils dort vorgenommenen raumordnerischen Bewertung und der gegebenen Hinweise zu den Planvorhaben bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 14.03.2012 war bereits Gegenstand der Abwägung in der Sitzung des Stadtrates vom 31.05.2012 (Vorlage 208/2012).</p> <p>Den darin vorgebrachten Anregungen im Hinblick auf die Beachtung der Zielvorgaben bzgl. der Einzelhandelsentwicklung wurde im weiteren Verfahren gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8	Stadtwerke Trier GmbH Asset Management vom 30.07.2012	
8.1	<p><u>1. Entwässerung</u></p> <p>Die der Begründung beigefügte Kurzfassung der Entwässerungskonzeption beinhaltet lediglich die Betrachtung der hinzugekommenen Verkehrsflächen, die Flächen des Sondergebietes, der KITA und der Wohnbauflächen (Teilbereich a). Diese Flächen sind in der Ge-</p>	<p>Bezüglich der Ausführung der Entwässerungsplanung erfolgt eine umfassende Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten – insbesondere zwischen den Stadtwerken und der der Stadt Trier. Die von der SWT angeführten Anforderungen werden bei der Erschlie-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>samtkonzeption Petrisberg, die mit dem wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.08.2002 und diverser Änderungen genehmigt ist, bereits enthalten. Die dargestellten Abweichungen von der ursprünglichen Gesamtkonzeption sind hinsichtlich einer erneuten Erlaubnisänderung zu prüfen und mit der SGD Nord und der SWT-AöR abzustimmen.</p> <p>Die in der Begründung dargestellte Erweiterung der Sattelmulden 1 und 2 sowie Neubau Sattelmulde 3 mit insgesamt 960 m³ Rückhaltevolumen, ist in Verbindung mit der vollständigen Rückhaltung von 56l/m² auf den Grundstücken u. E. nach nicht erforderlich. In der ursprünglichen Gesamtkonzeption war entlang der westlichen Bebauungspiangrenze (Rückseite der Bebauung Louis-Pasteur-Straße 14-20) eine Mulde mit 696 m³ für das Einzugsgebiet vorgesehen. Der Wegfall der Mulde wird durch die o. g. Erweiterung mehr als kompensiert.</p> <p>Die Erweiterung der Sattelmulden sollte unserer Ansicht nach in Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung des ehemaligen französischen Wohngebietes in der Burgunderstraße (BU 24) überprüft werden, so dass insgesamt ein schlüssiges Gesamtkonzept für beide Gebiete entsteht.</p> <p>Für die Beschickung der neu geplanten Sattelmulde 3 ist uns die erforderliche Zuleitungstrasse nicht bekannt, hier wird aller Voraussicht nach die Eintragung eines Leitungsrechts im Bereich der Wohnbauflächen erforderlich.</p> <p>Das Gebiet der bestehenden KITA ist derzeit im Mischsystem entwässert, die Änderung in ein Trennsystem in Zusammenhang mit dem Ausbau wird seitens der SWT-AöR mitgetragen.</p> <p>Der Teilbereich c ist an den Mischwasserkanal in der Robert-Schumann-Allee angeschlossen.</p> <p>Der Teilbereich d ist über einen bestehenden Hausanschluss an das Mischsystem in der Robert-Schumann-Allee anzuschließen, wir weisen jedoch daraufhin, dass auch hier die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes zur Trennung von Schmutz- und Oberflächenwasser sowie zur Abflussvermeidung einzuhalten sind.</p> <p>Der Teilbereich e befindet sich befindet sich unter der Rückstauenebene des öffentlichen Kanalsystems, so dass hier ggf. Hebeanlagen zur Oberflächenentwässerung erforderlich werden.</p>	<p>ßungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.2	<p><u>2. Gas- und Wasserversorgung</u></p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 19.6.2009 angesprochene Wasser- und Gasversorgung des Teilbereichs c (Studentenwohnheim The Flag I) erfolgt über Stichlei-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>tungen aus der Frankenstrasse. Der Teilbereich d (geplante 2. Studentenwohnheim The Flag II) wird zukünftig ebenfalls über diese Leitungen versorgt.</p> <p>Die Teilbereiche a und b würden über die vorhandenen Leitungen in der Robert-Schumann-Allee versorgt.</p> <p>Ansonsten gelten die Angaben der Stellungnahme vom 19.6.2009.</p>	
8.3	<p><u>3. Elektrizitätsversorgung</u></p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 19.6.2009 angesprochene Trafostation zur Versorgung des Studentenwohnheimes wurde auf der für Versorgungsanlagen vorgegebenen Fläche gestellt. Die Anbindung an das Mittelspannungsnetz ist allerdings noch nicht erfolgt. Dies geschieht im Zuge der weiteren Erschließung im Bereich der Louis-Pasteur-Straße. Aus dieser Station wird die Versorgung des Teilbereiches „d“ gewährleistet. Hierzu sind allerdings noch Leitungsverlegungen im Gehwegbereich der Robert-Schumann-Allee notwendig. Der Erweiterungsbereich des FNP wird ebenfalls über die Louis-Pasteur-Straße sichergestellt. Je nach Leistungsbedarf wird auch eine Versorgung über die vorhandene Trafostation „Behringstraße 2“ bevorzugt.</p> <p>Die konkreten Trassenverläufe im öffentlichen Straßenraum sowie auf angrenzenden Grundstücken müssen noch im Rahmen der Leitungs koordinierung abgestimmt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die endgültige Versorgung eines Großteils des Erschließungsgebietes, einschließlich Baustromversorgung, erst nach Verlegung der Längskabel möglich ist.</p>	<p>Bezüglich der Ausführung der Elektrizitätsversorgung erfolgt eine umfassende Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten – insbesondere zwischen den Stadtwerken und der Stadt Trier. Die von der SWT angeführten Anforderungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.4	<p><u>4. Öffentliche Beleuchtung</u></p> <p>Der Bereich der Robert-Schumann-Allee ist bereits mit einer Straßenbeleuchtung ausgerüstet. Hier sind keine Änderungen zu erwarten. Im Erweiterungsbereich der 3. Änderung kann es notwendig werden, einzelne Leuchten zu versetzen (Einfahrtsbereich). Abstimmungen hierüber sind mit uns zu treffen.</p> <p>Informationen über die bestehenden Leitungen können bei unserer Abteilung A-D angefordert werden.</p> <p>Leitungstrassen außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze sollten verbindlich im B-Plan eingetragen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWT-AöR. als Eigentümer der Abwasseranlagen und der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH als Eigentümer der Wasser-, Gas- und Stromversorgungsanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Angaben bei den weiteren Planungen und um Beteiligung im weiteren</p>	<p>Bezüglich der Ausführung erfolgt eine umfassende Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten – insbesondere zwischen den Stadtwerken und der Stadt Trier. Die von der SWT angeführten Anforderungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Verfahren.</p> <p>Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme aus Urlaubsgründen, bitten wir zu entschuldigen.</p>	
9	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 12.07.2012	
9.1	<p><u>Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen</u></p> <p>In dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf sind nicht alle, in der Schallimmissionsprognose der FIRU genannten immissionsmindernden Vorschläge als planungsrechtliche Voraussetzung oder als Festsetzung enthalten. Zudem wird ausgeführt, da noch keine konkreten Planungen für den vorgesehenen Nahversorgungsmarkt vorliegen und die Aussagen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung nur für die darin betrachtete Konzeption gelten, es u. U. im Baugenehmigungsverfahren eine weitere schalltechnische Beurteilung, in der die Verträglichkeit nachgewiesen werden muss, zu erarbeiten ist. Insofern erfolgt hier eine Konfliktverlagerung auf die nächste Genehmigungsebene.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung sollte aus der Begründung aber hervorgehen, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in dem nachfolgenden Verfahren sachgerecht lösen lassen wird. (s. a. OVG Koblenz, Az.: 8 C10600/10 v. 22.12.2010).</p>	<p>Die in der schalltechnischen Betrachtung zum Bebauungsplan formulierten Festsetzungsvorschläge wurden in Gänze in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 7. übernommen. Insofern sind alle vom Gutachten vorgeschlagenen Regelungen im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Die einzige hier möglicherweise gemeinte Ausnahme bildet ein im Rahmen der schalltechnischen Überlegungen betrachteter Wall. Es wurde geprüft, welchen Einfluss ein entlang des Kreisverkehrs zum Teilbereich „e“ des WA verlaufender aktiver Immissionsschutz in Form eines Walls auf die schalltechnische Situation hätte. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher 2,00 m hoher Wall lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Schallimmissionen für die unteren Geschosse beitrüge und die weiterhin notwendigen passiven schalltechnische Maßnahmen nicht verringert werden können. Dennoch wird weiterhin ein begrünter Erdwall als gestalterisches Element im Eingangsbereich des Petrisbergs berücksichtigt. Die direkte Sichtbeziehung zwischen dem Studentenwohnheim und dem Verkehrsbereich wird gemindert. Der Erdwall als randliche Eingrünung im Osten des Plangebietes trägt zur Einpassung der Neuplanung in das Umfeld bei (Verkehrsflächen, Bestandsbebauung, bestehende Grünflächen) bei. Zwischenzeitlich wurde der Wall zwischen dem Wohngebiet und dem Kreisverkehrsplatz realisiert.</p> <p>Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung in Punkt 6.3 „Schallimmissionsschutz“ ergänzt.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt Verlagerungen auf die nächste Genehmigungsebene zu erzeugen. Gleichzeitig lag zum Zeitpunkt der 1. Offenlage kein konkretes Konzept zur Entwicklung des Sondergebietsstandorts vor und Untersuchungen im Sinne eines „größten“ anzunehmenden Planungsfalls erscheinen schwierig. Aus diesem Grund wird auf der B-Plan-Ebene von einem prüfbareren Konzept für die Nutzungsaufteilung des Areals ausgegangen. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass die im Plangebiet zulässigen Nutzungen generell umsetzbar sind. Die Machbarkeit ist grundsätzlich gesichert und wird inso-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>fern nicht zu einem Konflikt auf der nächsten Genehmigungsebene führen. (Hinweis, da ein Vorhaben im SO zwischenzeitlich realisiert ist, wurde der Nachweis zur schalltechnischen Verträglichkeit im Baugenehmigungsverfahren geführt).</p> <p>Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird die Verträglichkeit erneut auf Ebene der Bauleitplanung geprüft (siehe Nr. 10).</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt als dass die im Schallgutachten empfohlenen Maßnahmen bereits im Bebauungsplan festgesetzt sind. Weitere Erläuterungen sind in der Begründung ergänzt.</p>
10	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 10.04.2015	
10.1	<p>Hinsichtlich der erneuten Beteiligung bezüglich der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich meinerseits folgende Fragen bzw. Anmerkungen:</p> <p><u>Abwägung der Stellungnahme vom 12.07.2012</u></p> <p>Aus dem vorliegenden Beschlussvorschlag ist die Abwägung bezüglich unserer seinerzeitigen Stellungnahme vom 12.07.2012 nicht ersichtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in der Abwägung nach der erneuten Offenlage berücksichtigt (s. Ordnungsnummer 9).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p><u>Erhöhung des Verkehrsaufkommens infolge der Zunahme der Verkaufsfläche</u></p> <p>Mit der Erhöhung der Verkaufsfläche von ca. 1620 m² um ca. 630 m² erfolgt zwangsläufig auf jeden Fall auch eine Erhöhung des Fahrzeugaufkommens auf dem dazugehörigen Kundenparkplatz. Dies bedeutet gleichzeitig aber auch eine Erhöhung des Gewerbelärms. Mit der ursprünglichen Planung wurde aber bereits der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete an der angrenzenden Wohnbebauung im WA Teil „C“ um 0,2 dB(A) überschritten. Da nun mit einer weiteren Erhöhung des Beurteilungspegels im Bereich der v. g. Wohnbebauung zu rechnen ist, muss i. R. der Bebauungsplanänderung nachgewiesen werden, ob und wenn ja wie ggfls. aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Erweiterung der Verkaufsfläche möglich ist. Insofern ist das seinerzeitige Schallgutachten entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>In dieser schalltechnischen Untersuchung wurden die durch den innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplanten Einzelhandelsmarkt zu erwartenden Gewerbelärmeinwirkungen in der Umgebung prognostiziert. Die Prognose der Gewerbelärmeinwirkungen durch die zu erwartenden Pkw-Parkbewegungen erfolgte auf der Grundlage der am 01.06.2012 durch die Stadt Trier übermittelten verkehrsplanerischen Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans BU 16 – Vorabzug – Stand April 2012 (R+T). In dieser Stellungnahme wurden durch den geplanten Einzelhandelsmarkt pro Tag 1.030 zusätzliche Pkw- Zu- und Abfahrten und Parkvorgängen prognostiziert.</p> <p>Mit diesen projektbezogenen Grundlagendaten zu den zu erwartenden Kfz-Verkehren wurde in der schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr.: P11-115/3 vom 13.06.2012 für den am stärksten betroffenen Immissionsort an der angrenzenden Wohnbebauung im WA Teil „C“ ein Beurteilungspegel von 52,4 dB(A) berechnet. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten wird um mehr als 2 dB(A) unterschritten.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>Die in der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 10.04.2015 angegebene Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 0,2 dB(A) wurde in einer älteren Fassung der schalltechnischen Untersuchung prognostiziert (Bericht-Nr.: P11-115/2 vom 28.03.2012). Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser älteren Fassung der schalltechnischen Untersuchung die genaueren projektbezogenen Verkehrsdaten aus der verkehrsplanerischen Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans BU 16 vom April 2012 noch nicht vorlagen, erfolgte darin die schalltechnische Prognose der Gewerbelärmeinwirkungen deutlich „auf der sicheren Seite“. Mit der Vorlage der verkehrsplanerischen Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplans BU 16 und der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ 3. Änderung und Erweiterung Bericht-Nr.: P11-115/3 vom 13.06.2012 ist die ältere Fassung der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr.: P11-115/2 vom 28.03.2012) überholt und nicht mehr gültig.</p> <p>Die geplante Erhöhung der Verkaufsfläche von bisher zulässigen 1.200 m² um ca. 50% (620 m²) auf rund 1.820 m² wird auch zu einer Zunahme der Pkw-Parkbewegungen und Pkw- Zu- und Abfahrten und zu einer entsprechenden Erhöhung der Geräuscheinwirkungen führen.</p> <p>Wird davon ausgegangen, dass die Pkw-Parkbewegungen und Pkw- Zu- und Abfahrten im gleichen Verhältnis wie die Verkaufsfläche zunehmen werden (+50%), beträgt die Erhöhung der Geräuscheinwirkungen durch die Pkw-Parkbewegungen und Pkw- Zu- und Abfahrten am nächstgelegenen Immissionsort - gegenüber dem in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BU 16 „Petrisberg-Ost“ 3. Änderung und Erweiterung Bericht-Nr.: P11-115/3 vom 13.06.2012 berechneten Pegel - 1,8 dB(A).</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der durch die Zunahme der Verkaufsfläche um 50% zu erwartenden Erhöhung des Fahrzeugaufkommens auf dem dazugehörigen Kundenparkplatz ist damit am nächstgelegene Immissionsort nicht mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) zu rechnen.</p> <p>Diese Erläuterungen werden in einem ergänzenden Schreiben zum Schallgutachten dargestellt und dem Schallgutachten beigelegt.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt als dass ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf das zu-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		nehmende Verkehrsaufkommen durch die Erhöhung der Verkaufsfläche dem Schallgutachten beigefügt werden.
10.3	<u>Immissionsrichtwerte</u> Im Umweltbericht zur 3. Änderung wird auf S. 11, Abs. 1 ausgeführt, dass im Allgemeinen Wohngebiet nachts der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) deutlich unterschritten wird. Hier muss es wohl richtigerweise „40 dB(A)“ heißen.	Die redaktionelle Änderung im Umweltbericht wird vorgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
11	Struktur- u. Genehmigungsdirektion, Abteilung 4 vom 11.07.2012	
11.1	<u>Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen der SGD Nord</u> Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen. Ich gehe davon aus, dass Sie die örtlich zuständigen Regionalstellen für Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz unmittelbar als Träger öffentlicher Belange beteiligt haben, sodass sich insoweit eine Stellungnahme meinerseits erübrigt.	Die örtlich zuständigen Stellen der SGD Nord wurden gesondert beteiligt (siehe Tabelle S. 1,2). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.2	<u>Beifügung von gutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen der Beantragung von landesplanerischen Stellungnahmen</u> Die Obere Landesplanungsbehörde hat sich bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 27.03.2012 zu diesem Vorhaben geäußert. Die in dieser Beurteilung genannten Maßgaben Nr. 1 und 3 sind in die Begründung zur 53. Flächennutzungsplanänderung „Petrisberg-Ost“ aufgenommen und berücksichtigt worden. Bezüglich der dort aufgeführten Maßgabe Nr. 2 ist festzustellen, dass das Verträglichkeitsgutachten beim Flächennutzungsplan fehlt. Dieses muss genauso wie beim Bebauungsplan Bestandteil der Planunterlagen sein. Es wird daher vorgeschlagen, zukünftig bei der Beantragung von landesplanerischen Stellungnahmen bereits vorliegende gutachterliche Untersuchungen zur Übereinstimmung der Planung mit Ziel Z 60 des LEP IV beizufügen. Das derzeit nur dem Bebauungsplan BU 16 vorliegende Gutachten der CIMA Beratung und Management GmbH stammt aus Mai 2011 und hätte somit auch schon dem Antrag vom 13.02.2012 beigefügt werden können. Weiterhin wäre es geboten, sowohl Regionalplanung als auch die SGD Nord in den Zwischenstand der Überarbeitung des Gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes	Die Vorschläge können bei künftigen Planverfahren berücksichtigt werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>einzubinden (z.B. sind die im Schreiben der CIMA vom 27.04.2012 angesprochenen bereits mit dem Stadtvorstand und Stadtverwaltung abgestimmten Zentrenlagen hier nicht bekannt – dies wäre aber wesentliche Beurteilungsgrundlage zur Prüfung der Vereinbarkeit von Planungen mit Z 58 bzw. Z 61 des LEP IV). Bei entsprechendem Informationsstand wären zügigere und eindeutiger Beurteilungen bereits im Verfahren nach § 20 LPIG möglich, was auch im Interesse der Stadt Trier liegen dürfte. Daher wird nochmals um zeitnahe Einbindung in den Fortschreibungsprozess des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes gebeten.</p>	
11.3	<p><u>Festlegung der Verkaufsfläche und der Kernsortimente</u></p> <p>Auf Grundlage der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme der CIMA vom Mai 2011 kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm im Bereich Robert-Schumann-Allee keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Trier und angrenzender Gemeinden oder die Nahversorgungsstrukturen zu erwarten sind. Insofern kann Ziel Z 60 des LEP IV bei entsprechender Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche und der Kernsortimente als erfüllt angesehen werden. Im Flächennutzungsplan müssen Verkaufsfläche und Kernsortimente als textliche Darstellungen aufgenommen werden und im Bebauungsplan sind entsprechende textliche Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung wird der 53. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan BU 16; 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ aus Sicht der Oberen Landeplanungsbehörde zugestimmt.</p> <p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen werden aus den von mir zu vertretenden städtebaulichen, raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Belangen keine weiteren Anregungen in Bezug auf die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes vorgetragen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan wird in den textlichen Darstellungen maximal 1 großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit maximal 1.200 m² festgelegt. In den textlichen Darstellungen werden ebenso die zulässigen nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß Trierer Liste des Einzelhandelskonzeptes geregelt. Die Festlegung ergänzender Angebote im kleinflächigen Segment wird der konkreten Ebene der Bebauungsplanung vorgehalten.</p> <p>Im B-Plan werden insofern Festsetzungen zur maximalen Verkaufsfläche, Sortimenten gem. Trierer Liste und Randsortiment (maximal 20% der gesamten Verkaufsfläche) im Sondergebiet vorgenommen. Maximale Verkaufsfläche und Hauptsortiment sind damit eindeutig bestimmt. Des Weiteren wird auf die in Teil C. „Hinweise und Empfehlungen“ enthaltene Sortimentsliste des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Trier „Trierer Liste“ verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt als dass im Flächennutzungsplan die maximal zulässige Verkaufsfläche für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb sowie die zulässigen Sortimente in den textlichen Darstellungen aufgenommen wurden.</p>
12	<p>Struktur- u. Genehmigungsdirektion, Abteilung 4 vom 29.04.2015</p>	
12.1	<p><u>Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen der SGD Nord</u></p> <p>Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass Sie die örtlich zuständigen Regionalstellen für Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz unmittelbar als</p>	<p>Die örtlich zuständigen Stellen der SGD Nord wurden gesondert beteiligt (siehe Tabelle S. 1,2).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	Träger öffentlicher Belange beteiligt haben, sodass sich insoweit eine Stellungnahme meinerseits erübrigt.	
12.2	<p><u>I. Referat 41 – Obere Landesplanungsbehörde –</u></p> <p>Bezüglich der im Betreff genannten Bebauungsplanänderung und –erweiterung wird auf die Stellungnahme vom 11.07.2012 verwiesen. Wie gefordert, werden die Verkaufsflächen und Kernsortimente nunmehr im Bebauungsplan unter 1.1 Sondergebiet „Nahversorgungsgebiet Lebensmittelmarkt in Verbindung mit einem Fachmarkt für Drogeriewaren mit Wohnungen und Dienstleistungen“ festgesetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12.3	<p><u>II. Referat 42 – Obere Naturschutzbehörde –</u></p> <p>Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12.4	<p><u>III. Referat 43 – Bauwesen –</u></p> <p><u>Angleichung der Aussagen in Begründung und Umweltbericht</u></p> <p>Gemäß Begründung (6.3 Schallimmissionsschutz, S. 34 ff.) werden “Lärmschutzmaßnahmen (...) durch den geplanten Einzelhandelsbetrieb auf stöempfindliche Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes nicht ausgelöst.“</p> <p>Im Umweltbericht (S.10 ff.; 4.2.6 Menschen) werden hingegen eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (z.B. Errichtung einer 2 m hohen Lärmschutzwand ...), bei deren Durchführung von der Einhaltung der Orientierungswerte im Hinblick auf den Gewerbelärm auszugehen ist und die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten sind.</p> <p>Die Aussagen zum Schallschutz sollten in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Der Verweis zur Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht entfällt. Es erfolgt eine Angleichung der Aussagen in Begründung und Umweltbericht.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt als dass die Aussagen zum Schallschutz im Bebauungsplan und Umweltbericht aneinander angeglichen werden.</p>
12.5	<p><u>Erhöhung des Verkehrsaufkommens infolge der Zunahme der Verkaufsfläche</u></p> <p>Die getroffenen Aussagen zum Schallschutz basieren (soweit erkennbar) auf den Aussagen der schalltechnischen Untersuchung der FIRU (Gesellschaft für Immissionschutz GfI, 2012). Das entsprechende Gutachten lag den aktuellen Unterlagen nicht bei. Es ist sicherzustellen, dass diese Aussagen auch bei zusätzlicher Erhöhung der Verkaufsflächen durch den Drogeriemarkt weiterhin Bestand haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sofern Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ein Konflikttransfer nur zulässig ist, wenn eine Konfliktlösung in einem späteren öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren möglich ist.</p>	<p>In der Ergänzung zum Schallgutachten vom 26.05.2015 wird klargestellt, dass selbst bei Erhöhung der Verkaufsfläche durch einen Drogeriemarkt, es nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt (siehe Nr. 10).</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt als dass ergänzende Erläuterungen im Hinblick auf das zunehmende Verkehrsaufkommen durch die Erhöhung der Verkaufsfläche dem Schallgutachten beigefügt werden.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
12.6	<p><u>Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur erneuten öffentlichen Auslegung</u></p> <p>Auf der Internetplattform bestand die Möglichkeit sich den Link zur Beschlussfassung herunterzuladen. Die Anlage 1 „Auswertung der Beteiligungsverfahren“ war leider nicht vollständig. Es wird um Übersendung der fehlenden Abwägungsergebnisse gebeten.</p>	<p>Die fehlende Auswertung der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wird mit der vorliegenden Abwägung nachgeholt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft vom 20.06.2012 und 08.04.2015</p>	
13.1	<p><u>Bemessung der Wendeanlage</u></p> <p>Gegen die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Erweiterung "Petrisberg-Ost" bestehen seitens der A.R.T. keine Bedenken, wenn die Wendeanlage der RAST 06 für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (Fahrzeuglänge bis 12m) entspricht.</p>	<p>Die Wendeanlage erfüllt die Vorgaben der RAST06 für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>AG Spielraum vom 03.07.2012</p>	
14.1	<p><u>Verkehrsungefährdete, fußläufige Wegeverbindungen</u></p> <p>Aus Sicht der Spielraumleitplanung, ist eine verkehrsungefährdete, fußläufige Wegeverbindung im Plangebiet sicherzustellen.</p>	<p>Verkehrsungefährdete, fußläufige Wegeverbindungen sind im Entwurf des Bebauungsplans BU 16 3. Änderung und Erweiterung als straßenbegleitenden Gewege enthalten. Von der Stichstraße Louis-Pasteur-Straße führt eine separate Wegeverbindungen an den Gehweg Robert-Schumann-Allee.</p> <p>Der Anregung wird bereits entsprochen.</p>
14.2	<p><u>Hinweise zur Baugebietsentwicklung ‚Burgunder Straße‘</u></p> <p>Im Rahmen des BU 22 Konversion ehemaliger französischer Wohnsiedlung Belvedere/ Burgunderstraße" wurden die folgenden Anmerkungen gemacht, wenn diese bei der Umsetzung von BU 22 Beachtung finden sind keine weiteren Punkte im BU 16 aus Sicht der Spielraumleitplanung von Belang.</p> <p>In dem Bereich ist ein öffentlicher Kinderspielplatz unverzichtbar, da ansonsten nur private Spielflächen vorhanden sind.</p> <p>Der vorhandene KSP 4.12 Beim Hohlengraben stellt die Versorgung dieses Plangebietes sicher.</p> <p>Sollte der Spielplatz im Zuge der Umplanung wegfallen, muss im Plangebiet ein neuer Spielplatzstandort ausgewiesen werden.</p> <p>Lediglich die Ausweisung eines Grünzuges erfüllt die Kriterien der Spielraumleitplanung nicht.</p> <p>Der östlich des Plangebietes gelegene Kinderspielplatz auf dem ehemaligen LGSGelände stellt keinen Ersatz für den Wegfall des im Wohngebiet gelegenen KSP 4.12 Beim Hohlengraben dar.</p>	<p>Die Anregung betrifft weder die 53. Änderung des Flächennutzungsplans noch den 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans BU 16 3. Änderung und Erweiterung. Es wird auf das Bebauungsplanverfahrens zum BU 24 "Ehemaliges französisches Wohngebiet Burgunderstraße/Frankenstraße" verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Der bisherige KSP 4.12 Beim Hohlengraben erfüllt die Kriterien der Spielraumtypen Eltern-Kind-Spielraum, Phantasieraum und Fläche für raumgreifende Bewegung. Bei Neubau an anderer Stelle müssen diese Spielraumtypen wieder erfüllt werden.</p> <p>Weiterhin bestehen im Plangebiet Lücken bei den Öffentlichen Räumen, Abenteuerräumen und Sportmöglichkeiten.</p> <p>Aus Sicht der Spielraumleitplanung sollte bei einer Neuanlage ein besonderes Augenmerk darauf liegen, dass der Platz eine hohe Zentralität, Aufenthaltsqualität und Treffpunktcharakter aufweist. Bei der Auswahl der Spielmöglichkeiten sollten die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Lücke bei den Sportmöglichkeiten muss nicht zwingend geschlossen werden.</p> <p>Gegebenenfalls sollte der Grünzug so gestaltet werden, dass sich zusammenhängende Flächen ergeben, die beispielsweise für Ballspiele genutzt werden kann.</p>	
15	Naturschutzbeirat der Stadt Trier vom 15.07.2012	
15.1	<p><u>Beteiligung des Naturschutzbeirats und der Naturschutzverbände</u></p> <p>Vorab möchten wir anmerken, dass weder der Naturschutzbeirat der Stadt Trier noch die Naturschutzverbände zum BPlan BU16 Petrisberg-Ost bisher gehört wurden. Wir müssen nach der Situation vor Ort feststellen, dass die entsprechenden Änderungen des FNP und des BPlan eine bereits bebaute Fläche (Studentenwohnbereich und Wohnblocks auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Belvedere) darstellt und wir hier weitestgehend Stellung nehmen dürfen, bei bereits geschaffenen Fakten.</p> <p>Die Änderung der Zielsetzung der vorgelegten Pläne FNP und BPlan tangiert nur randlich die Thematik des Natur- und Artenschutzes. Es wäre jedoch von unserer Seite ausschlaggebend gewesen, bereits bei der ersten Behandlung des BPlans BU16 beteiligt worden zu sein.</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum BU 16 3. Änderung und Erweiterung fand im Zeitraum vom 15.02.2012 bis 19.03.2012 statt. Eine Stellungnahme der Naturschutzverbände ist in diesem Verfahrensschritt nicht eingegangen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Rathaus Zeitung vom 07.02.2012.</p> <p>Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sind die Verbände im Juli 2002 um Stellungnahme gebeten worden, nicht aber mehr bei der späteren Änderung. Eine Beiratsbeteiligung fand im Rahmen der Sitzung des Beirats am 23.08.2002 statt, bei der die wesentlichen Inhalte der Bebauungspläne BU 16 und BU 19 vorgestellt wurden. Der Beirat hatte dabei und im Nachgang Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beirat wurde auch bei der Änderung 2012 per E-Mail beteiligt und hat auch eine Stellungnahme abgegeben. Zur letzten Änderung im März 2015 haben wurde der Beirat und die Verbände nicht mehr beteiligt, weil keine Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange gesehen wurde.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.2	<p><u>Schutzwürdigkeit der Magerwiesen</u></p> <p>Die bereits bebaute Fläche wie auch die weitere Fläche</p>	<p>Die Hinweise zur ökologischen Bedeutung von bereits</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>südlich der Straße gehörte zum ehemaligen französischen Fahr- und Übungsgelände, wobei die Grünflächen den Charakter einer Magerwiese besaßen. Im Vorfeld hätte geprüft werden müssen, welche ökologische Bedeutung diese Fläche hatte bzw. wo im Bereich von Trier vergleichbare Flächen zu finden wären. Da dies nicht geschehen ist und somit nachträglich die Bedeutung der Fläche nur für den noch nicht bebauten Bereich überprüft werden kann, sehen wir hier Handlungsbedarf für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Magerrasen-Flächen. Es muss in die Untersuchung mit einbezogen werden, dass die Flächen südlich der Straße durch Erdaufschüttungen betroffen waren.</p> <p>Daher sehen wir im Planungsbereich einen Ausgleichsbedarf in Bezug auf den möglichen Verlust der Magerrasen.</p> <p>Vergleichbar sehen wir es mit den zu entfernenden Sträuchern und Gehölzstrukturen, für die bisher keine Bestandserhebung von möglichen kritischen Arten im Rahmen des Artenschutzes durchgeführt wurde (Vögel bzw. Fledermäuse). Im Text wird lediglich darauf verwiesen, dass mit keiner Artenschutzproblematik zu rechnen wäre.</p> <p>Daher schlagen wir vor, dass im Rahmen dieses Verfahrens die benachbarten Flächen auf die Schutzwürdigkeit als Magerrasen hin überprüft und von der Artenzusammensetzung her dokumentiert werden. Hier könnte hinsichtlich eines Ausgleichs der bereits bebauten Flächen die zu erhaltenden Magerrasen im Abgleich von zukünftigen Baumaßnahmen skizziert werden. Die zu erhaltenden Magerrasenflächen sind kartographisch festzuhalten und in entsprechenden Maßnahmen weiter zu entwickeln.</p> <p>Vergleichbar ist der noch bestehende Hecken- und Gehölzsaum zu kartieren und hinsichtlich des Vogel- und Fledermausbestandes zu untersuchen und die Ergebnisse bis hin zu einem möglichen Ausgleich in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>bebauten Flächen betreffen die früheren Planverfahren. Inhaltlich wurden diese Themen in den zugehörigen Umweltberichten/Umweltprüfungen. behandelt bzw. in den B-Planverfahren sachgerecht abgewogen und berücksichtigt. Die noch unbebaute Situation wurde in den damaligen Planungen dokumentiert, bewertet und vermeidungs-, minderungs- und ausgleichsbezogen berücksichtigt.</p> <p>Die noch unbebauten Flächen südlich der Robert-Schuman-Allee liegen außerhalb des Geltungsbereichs der 53. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplans BU 16 3. Änderung und Erweiterung.</p> <p>Die im Rahmen der 3. Änderung des BU 16 3. Änderung und Erweiterung neu geplanten Sondergebietsflächen und die Wohnbauflächen im Nordwesten des Plangebietes waren zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Naturschutzbeirats noch nicht bebaut.</p> <p>Die Umweltbelange explizit zum BU 16 3. Änderung und Erweiterung (Änderungen oder Ergänzungen zu den früheren Planverfahren) wurden im entsprechenden Umweltbericht bearbeitet und sind in das Planverfahren eingeflossen.</p> <p>Hierbei erfolgte auch eine allgemeine artenschutzrechtliche Betrachtung vollzugsrelevanter Arten. Über diese hinaus wurden keine weiteren örtlichen Erhebungen für erforderlich erachtet.</p> <p>Maßnahmen zum Ausgleich sind textlich geregelt. Auch bei der 53. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Umweltbelange in einem Umweltbericht in erforderlicher Form gewürdigt.</p> <p>Für das Planverfahren BU 16 3. Änderung und Erweiterung ergeben sich keine weiteren Erfordernisse.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Hinweisen welche sich auf zurückliegende Planverfahren beziehen wird auf die entsprechenden Umweltberichte verwiesen.</p>
15.3	<p><u>Zunahme des Verkehrs</u></p> <p>Weiterhin verweisen wir auf die Verkehrsproblematik, die sich durch immer weitere Wohnbebauung auf dem Petrisberg verschärft und keine Lösungsansätze zu erkennen sind.</p>	<p>Die Verkehrsplanerische Stellungnahme zum BU 16 3. Änderung und Erweiterung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung zu keiner nennenswerten Erhöhung der Verkehrsmengen auf den Verbindungen zwischen der Talstadt und dem Tarforster Plateau führt. Das durch die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bis 2025 zu erwartende Kfz-Verkehrsaufkommen liegt sowohl im Nullfall, d. h. ohne neue Nutzungen im Geltungsbereich der 3. Änderung, als auch im Mitfall insgesamt weit unter der ursprünglichen Prognose für</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>2015. Zählungen aus dem Jahr 2012, in dem die städtebaulichen Entwicklungen in den Höhenstadtteilen zu großen Teilen bereits abgeschlossen sind, zeigen, dass die Verkehrsbelastung tatsächlich wesentlich geringer ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.4	<p><u>Entwässerung und Nutzung von Solarenergie</u></p> <p>Außerdem ist die Entwässerung zu berücksichtigen bzw. der Schattenwurf entsprechend des Gutachtens auch in Richtung Solarnutzung hin zu prüfen. Abschließend dürfen wir anmerken, dass wir die Änderung des FNP in Richtung Wohnbebauung befürworten und die vorgesehene Bebauung nicht ablehnen.</p>	<p>Bezüglich der Ausführung der Entwässerungsplanung erfolgt eine umfassende Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die von de SWT angeführten Anforderungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Verschattungsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gebäudeverschattung nur in wenigen Fällen und für eine kurze Zeitspanne vorliegt. Zusätzlich fällt die Verschattung in einem Zeitraum kurz vor Sonnenuntergang, dies wird durch die Dämmerungssimulation deutlich. Die vom dem neu geplanten Studentenwohnheim ausgehende Verschattung ist damit gering.</p> <p>Gegen eine solarenergetische Nutzung spricht aus Sicht der Bauleitplanung nichts.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>